



Datum: 13.05.2015 Nr.: 28

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Umbenennung des Bachelor-Teilstudiengangs „American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in „North American Studies“ zum Wintersemester 2015/16	523
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Englische Philologie/Englisch und für das Studienfach North American Studies (in allen Studiengängen; ohne weiterführende Studiengänge und Master-Studiengänge)	523
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“	525
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Errichtung des Zentrums „International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“	539
Ordnung des Zentrums „International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“	539
Errichtung des Zentrums „Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege)“	546
Ordnung des Zentrums „Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege)“	546
<u>Studierendenschaft:</u>	
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	555

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03.12.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.03.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.04.2015 die Umbenennung des Bachelor-Teilstudiengangs „American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in „North American Studies“ zum Wintersemester 2015/16 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 1; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18.02.2015 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.03.2015 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 17.04.2015 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Englische Philologie/Englisch und für das Studienfach North American Studies (in allen Studiengängen; ohne weiterführende Studiengänge und Master-Studiengänge) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
für das Studienfach Englische Philologie/Englisch
und für das Studienfach North American Studies
(in allen Studiengängen; ohne weiterführende Studiengänge und Master-
Studiengänge)**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Studienfach Englische Philologie/Englisch und für das Studienfach North American Studies an der Georg-August-Universität Göttingen haben die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzuweisen. ²Ausgenommen vom Nachweis der Sprachkenntnisse sind:

- a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber,
 - aa) deren Muttersprache Englisch ist,
 - ab) die an einer englischsprachigen Ausbildungsstätte einen Schulabschluss erworben haben, der der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist,

ac) die im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Durchschnittsnote von wenigstens 11 Punkten erreicht haben, oder

ad) die ein wenigstens zweisemestriges Studium in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, erfolgreich absolviert haben, und

b) ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber im Rahmen von an der Georg-August-Universität anerkannten Austauschprogrammen.

(2) ¹Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ²Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 87 Punkten;
- b) „Test of English as a Foreign Language, paper-based test “ (TOEFL PBT) mit mindestens 543 Punkten;
- c) „Test of English as a Foreign Language, Institutional Testing Programme“ (TOEFL ITP) mit mindestens 543 Punkten;
- d) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „C“;
- e) „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE) mindestens mit der Note „pass“;
- f) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic) mindestens Band 5.5;
- g) „Test of English for International Communication“ (TOEIC, alle 4 Fertigkeiten: Listening and Reading sowie Speaking and Writing) mit mindestens 785 Punkten;
- h) UNiCert mindestens Niveaustufe II;
- i) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten mindestens zweijährigen ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.

(3) Nachweise in Sinne der Absätze 1 Satz 2 Buchstaben ab) bis ad), 2 dürfen zu Beginn des Semesters der Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein und können nicht durch andere Nachweise ersetzt werden.

(4) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Zugangsvoraussetzung. ²Abweichend von Satz 1 ist der Nachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises beim Seminar für Englische Philologie der Georg-August-Universität Göttingen auflösend bedingt.

§ 2 Zweck des Nachweises

Durch den Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 2 soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegen, dass sie oder er mündlich und schriftlich in alltagsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium erfolgreich durchzuführen.

§ 3 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2015/16.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2011, S. 1370) außer Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 18.02.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.05.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ zielt auf die Kombination von auf China bezogener Sprach- und Kulturkompetenz mit geistes- und

sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien mit dem Ziel, letztere kritisch zu hinterfragen, sie kulturell zu kontextualisieren und zu vertiefen, um so für wissenschaftliche wie leitende Funktionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Forschungs- und Analysekompetenz aufzubauen. ²Angeboten wird ein methodisch-disziplinärer Ansatz der Chinaforschung, der die Studierenden dazu befähigt, die Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China systematisch zu analysieren.

- Sprachausbildung: Es wird eine intensive Ausbildung für Fortgeschrittene in Sprache und Schrift des modernen Hochchinesisch angeboten, die vor allem dem Ausbau der Sprachkompetenz in der modernen Schriftsprache dient (komplexe wissenschaftliche Texte und mündliche, wissenschaftliche Kommunikation).
- Im Master-Studiengang „East Asian Studies/ Modern Sinology“ liegt der Schwerpunkt auf dem modernen China in historischer und vergleichender Perspektive. Es werden Kurse zu Geschichte, Philosophie, Religion, Politik, Gesellschaft, und Recht des modernen China angeboten, wobei unter „modernem China“ die Zeit seit ca. Mitte des 18. Jahrhunderts verstanden wird. Gegenwärtige Entwicklungen werden unter Einbeziehung der historischen Hintergründe, der regionalen Kontexte und unter dem Gesichtspunkt der Pfadabhängigkeit behandelt.
- Disziplinärer Ansatz: Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Analysefähigkeiten in einer geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fachdisziplin (Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Religionswissenschaft, Philosophie etc.).
- Wissenschaftlich-analytisches Arbeiten: Der Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ sieht Module vor, in welchen die Theorien und Modellbildungen der Fachwissenschaften auf die Analyse des modernen und gegenwärtigen China angewandt und gegebenenfalls kontextsensitiv modifiziert werden. Die Studierenden lernen, selbstgeleitet Forschungsfragen zu formulieren, Forschungspläne zu entwickeln und umzusetzen, und komplexe Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China unter Heranziehung chinesischsprachiger Primär- und Sekundärquellen zu analysieren.

(2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ qualifiziert für alle Bereiche, die hervorragende Sprach- und Kulturkenntnisse im Bereich des modernen

China voraussetzen. ²Neben dem Arbeitsfeld der chinabezogenen Forschung, Wissens- und Kompetenzvermittlung verfügen Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus über besondere Stärken im Bereich der interkulturellen Kommunikation und sind damit in den Bereichen Analyse, Beratung sowie Mediation in transkulturellen, globalen Handlungskontexten einsetzbar.

(4) ¹Im Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ geht es neben dem Erwerb von Fachwissen auch darum, zivilgesellschaftliche Verantwortung der Studierenden auszubilden und sie zur Diskussion von Wertefragen wie auch zum sozialen Handeln anzuregen. ²Zur Unterstützung der Herausbildung der gesellschaftlich engagierten Persönlichkeiten werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- Kenntnis und Verständnis von Konzepten wie Demokratie, Menschenrechte, Gerechtigkeit, multiple Moderne, kulturelle Partikularität etc. sowie ihre Anwendung in verschiedenen Kontexten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- Kenntnis und Verständnis der eigenen und der anderen Gesellschaften;
- Bewusstsein für Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Kultur, Politik und Geschichte;
- Kenntnis und Verständnis der geteilten und der divergierenden Werte und Normen;
- Kenntnis und Verständnis ethischen Verhaltens im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben;
- kritische Argumentationstechniken in Bezug auf gesellschaftlich relevante Fragestellungen im Hinblick auf die eigene Gesellschaft sowie in Bezug auf die chinesische Gesellschaft;
- Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Kommunikations-, Kooperations- sowie Konfliktsituationen sowie auch die Bereitschaft, sich auf diese Situationen einzulassen;
- Gefühl für soziale Verantwortung sowie
- ethische und ethnische Sensibilität und Toleranz.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Moderne Sinologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C, oder

- bb. Moderne Sinologie im Umfang von 78 C;
- b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Hierzu wird im Falle eines Fachstudiums im Umfang von 42 C empfohlen:

M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (6 C / 6 SWS)

M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)

(6) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Englisch und Chinesisch.

(7) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengangs Sinologie, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden können.

§ 4 Studium im Ausland

¹Die im Studium erworbenen Sprachkenntnisse und Forschungskompetenzen können während eines (freiwilligen) halb- oder ganzjährigen Studien- und Forschungsaufenthaltes an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Land vertieft werden, in dem das Moderne Hochchinesisch Amtssprache ist, und mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, zum Beispiel der Nanjing University, der Beijing Foreign Studies University oder der National Taiwan Chengchi University. ²Während des Auslandsjahres kann das folgende Modul abgeleistet werden: M.OAW.MS.07.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als Portfolio, schriftliches Exposé für die Master-Arbeit Essay sowie Sprachkompetenzprüfung, wie folgt ausgestaltet sein:

- a. In einem schriftlichen Exposé für die Master-Arbeit werden der aktuelle Forschungsstand dargestellt, die Forschungsfrage klar formuliert, die Theorien und Methoden, welche zur Anwendung kommen sollen, identifiziert, die relevanten Quellen und ihre Verfügbarkeit genannt sowie die Aufbau der Master-Arbeit und der Zeitplan des Forschungsablaufs skizziert. Das Exposé soll max. 5000 Wörter umfassen.

- b. Ein Essay stellt eine Abhandlung zu den behandelten kulturwissenschaftlichen Methoden und Theorien dar, zu denen die Studierenden persönlich, vergleichend und unter Bezug auf konkrete Forschungsprobleme Stellung beziehen sollen. Das Essay soll den Umfang von 8000 Wörtern nicht überschreiten.
- c. Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle vier Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, Sprechen). Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz und Übersetzung 120 Min.) und aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 20 Min.)

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 48 C, darunter des Fachstudiums Moderne Sinologie im Umfang von wenigstens 36 C, bestanden sein.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.
- (2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.
- (3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
 - nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
 - bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
 - vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2012 S. 1318), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 26.08.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2014 S. 960), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Chinesisch als Fremdsprache“ oder „Modernes China“ zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2, einschließlich des zu ihrer Ergänzung erlassenen Modulverzeichnis, geprüft. ²Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2018 abgenommen; Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache finden letztmals im Wintersemester 2017/18 statt. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für das Modulpaket „Modernes China“ zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -verzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium Moderne Sinologie im Umfang von 78 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.01	Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.02	Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.03	Modernes Chinesisch VI	(6 C / 8 SWS)
M.OAW.MS.04	Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene	(6 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.05	Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.06	Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht	(12 C / 4 SWS)
M.OAW.MS.07	Forschungsprojekt	(12 C / 2 SWS)
M.OAW.MS.08	Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit	(6 C / 2 SWS)

b. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, müssen abweichend von Buchstabe b. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren. Alternativ können englischsprachige Schlüsselkompetenzangebote im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Fachstudium Moderne Sinologie im Umfang von 42 C

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 2 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.07	Forschungsprojekt	(12 C / 2 SWS)
-------------	-------------------	----------------

M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (6 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)

M.OAW.MS.02 Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 4 SWS)

M.OAW.MS.06 Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 4 SWS)

c. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

d. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Zum zulässigen Angebot zählen auch nachfolgende Module:

M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (6 C / 8 SWS)

M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und
Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/5 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

e. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, müssen abweichend von Buchstabe d. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren. Alternativ können englischsprachige Schlüsselkompetenzangebote im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Credits absolviert werden.

f. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

II. Modulpaket „Modern China“ im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

1. Zugangsvoraussetzungen

a. Zugangsvoraussetzung sind Leistungen im Studiengebiet Sinologie im Umfang von wenigstens 42 C, darunter Grundkenntnisse in zwei der Bereiche moderner chinesischer Geschichte, Politik, Religion, Gesellschaft, Philosophie, Sprachwissenschaft, Wirtschaft und Recht im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C.

b. Zugangsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse des modernen Hochchinesisch auf dem Niveau B1.1 des Europäischen Referenzrahmens.

c. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse können insbesondere durch Mindestleistungen in nachfolgend bezeichneten international anerkannten Tests oder vergleichbaren Leistungen nachgewiesen werden:

a) „Cambridge First Certificate in English“ (FCE) mindestens mit der Note „B“;

b) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „C“;

c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 5;

d) dem internetgestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 61 Punkte;

e) dem handschriftlichen Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 500 Punkte;

f) UNICert der Stufe I“,

g) B2-Nachweis nach CEF (Common European Framework of Languages).

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.01a Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.02a Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 2 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.05a Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (12 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.06a Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (12 C / 2 SWS)

c. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und
Theorien für Fortgeschrittene (6 C / 2 SWS)

M.OAW.MS.09 Rezension (6 C)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.02 Forschungsstand: Politik, Gesellschaft, Recht (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (Pflicht) 6 C	M.OAW.MS.04 Kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (Pflicht) 6 C		
2. Σ 27 C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Pflicht) 12 C					SK.IKG-ZQ.71 Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C
3. Σ 30C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Pflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (Pflicht) 6 C	M.OAW.MS.06 Fallstudien: Politik, Gesellschaft, Recht (Pflicht) 12 C			
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket Englische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (42 C)		Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C		M.EP.01b Nordamerikastudien – Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 Linguistik (B) – Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.OAW.MS.04 Kultur- und sozial-wissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C		M.EP.04b Nordamerikastudien – Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N Sprachpraxis (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-IKK-Tr-2 Interkulturelles Kompetenz-training für MA Studierende aller Fachrichtungen (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Wahlpflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a Linguistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students) (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36 C		12 C

3. Fachstudium „Moderne Sinologie“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Politikwissenschaft“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Moderne Sinologie“ (42 C)		Modulpaket „Politikwissenschaft“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.OAW.MS.01 Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C		M.Pol.100a Forschungslogik und - design in der Politikwissenschaft (Wahlpflicht) 8 C	M.Pol.300 Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System der BRD (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 28 C	M.OAW.MS.05 Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C		M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) 4 C	M.Pol.200 Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 30 C	M.OAW.MS.07 Forschungsprojekt (Wahlpflicht) 12 C	M.OAW.MS.08 Seminar zur Vorbereitung auf die Masterarbeit (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG-ZQ.71 Interkulturelle Germanistik (Wahl) 6 C	SK.IKG-IKK-Tr-2 Interkulturelles Kompetenz- training für MA- Studierende aller Fachrichtungen (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+ 30 C)		36 C		12 C	

4. Modulpaket „Modern China“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Modern China“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.OAW.MS.01a Forschungsstand: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 6 C		M.OAW.MS.04 Kultur- und sozial- wissenschaftliche Methoden und Theorien für Fortgeschrittene (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 18 C	M.OAW.MS.09 Rezension (Wahlpflicht) 6 C	M.OAW.MS.05a Fallstudien: Geschichte, Philosophie, Religion (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 05.05.2015 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Physik und dem Dekanat der Fakultät für Chemie am 25.02.2015 nach Stellungnahme des Senats vom 22.04.2015 die Errichtung des Zentrums „International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 22.04.2015 beziehungsweise am 05.05.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Zentrums „International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das „International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultäten für Chemie und für Physik der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) ¹Das ICASEC dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Energiekonversion zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Das ICASEC kooperiert hierbei eng mit dem Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, mit dem Laserlaboratorium Göttingen (LLG), mit dem XLAB sowie mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst (HAWK).

(3) ¹An dem ICASEC sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Fakultät für Chemie und Fakultät für Physik. ²Federführende Fakultät ist die Fakultät für Chemie.

³Darüber hinaus beteiligt sich als außeruniversitäre Einrichtung das Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie an der Finanzierung des ICASEC.

§ 2 Aufgaben

Das ICASEC erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energiekonversion;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten (einschließlich der Forschungsprojekte mit internationalen Kooperationspartnern) auf dem Gebiet der Energiekonversion und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit anderen Zentren im Schwerpunkt Energiekonversion der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des ICASEC;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung der Studiengänge M.Sc. Chemie und M.Sc. Physik und durch Setzen neuer Impulse;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des „International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“ sind der Vorstand und die Zentrumsversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ICASEC sind:

a) das dem ICASEC zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des ICASEC vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Energiekonversion und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des ICASEC sind:

a) das dem ICASEC zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des ICASEC waren,

c) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom ICASEC betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem ICASEC. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des ICASEC finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des ICASEC;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;

c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des „ICASEC obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des ICASEC nach § 4 Abs. 1 an:

a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des ICASEC aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft/einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des ICASEC wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ICASEC abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem ICASEC nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des ICASEC während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem ICASEC weniger als drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(6) ¹Der Vorstand des ICASEC ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem ICASEC direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des ICASEC sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des ICASEC;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des ICASEC;

k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das ICASEC im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem ICASEC zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem ICASEC durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Zentrums „International Center for Advanced Studies of Energy Conversion (ICASEC)“ kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-

August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens vierzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens fünfzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des ICASEC, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.
- (2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.
- (3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.
- (4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des ICASEC, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 In- und Außerkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen/am 01.08.2015 in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des ICASEC außer Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Alec Wodtke,

Prof. Dr. Claus Ropers,

Prof. Dr. Ivo Feußner,

N.N. (Mitarbeitergruppe),

N.N. (MTV-Gruppe).

Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2015 durchzuführen. Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 30.09.2017.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 05.05.2015 im Benehmen mit dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 05.02.2015), dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften (Beschluss vom 12.02.2015), dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 04.06.2015) und dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 02.12.2014) nach Stellungnahme des Senats vom 22.04.2015 die Errichtung des Zentrums „Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege)“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 22.04.2015 beziehungsweise am 05.05.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des Zentrums

Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege)

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Zentrum „Centrum für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege)“ (im Folgenden: Zentrum) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Juristischen Fakultät, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Zentrum dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf den Gebieten „Europäische Integration, Governance und Entwicklungsökonomik“ zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) ¹Trägerfakultäten des Zentrums sind die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Agrarwissenschaften, die Juristische Fakultät und die Sozialwissenschaftliche Fakultät. ²Federführende Fakultät ist die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in der Forschung auf den Gebieten der Europäischen Integration, der Governance und der Entwicklungsökonomik;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten zur Europäischen Integration, der Governance und der Entwicklungsökonomik;
- Kooperation mit anderen Zentren der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Setzen neuer Impulse;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe

¹Organe des Zentrums sind der Vorstand und die Zentrumsversammlung. ²Zudem kann ein externer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Zentrums vorgeschlagenen, auf den Gebieten Europäische Integration, Governance oder Entwicklungsökonomik und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Zentrums sind:

a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Zentrum. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Zentrumsversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Zentrums finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Zentrumsversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Zentrums;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Zentrums nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe.

²Ein Mitglied der MTV-Gruppe nimmt mit beratender Stimme teil. ³Die Vorstandsmitglieder in der Hochschullehrergruppe sollen mindestens drei verschiedenen Fakultäten angehören.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Zentrums aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Zentrumsversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der

Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Zentrum nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe im Zentrum während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Zentrums ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Zentrumsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Zentrum direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Zentrums sowie Sicherstellung der Finanzierung;

- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Zentrums;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Zentrums;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Zentrum im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Zentrum zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Beirat

(1) ¹Zur Beratung in Angelegenheiten des Zentrums kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. ²Über die Einrichtung des Beirates beschließt das Präsidium im

Benehmen mit dem Vorstand des Zentrums. ³Für den Beirat gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹Der Beirat wird vom Präsidium auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Dekanaten der Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat zwischen fünf und acht Mitglieder, darunter möglichst wenigstens eine Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats; sie oder er führt kommissarisch die Geschäfte bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den das Zentrum errichtet wurde, und die Entscheidung des Präsidiums vorbereitet, ob der Zweck der Zentrumserrichtung erfüllt wird und ob das Zentrum gemessen an den für Zentren geltenden Kriterien erfolgreich arbeitet, wird eine externe Evaluation durchgeführt.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende

Leitung des Zentrums zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Externe Evaluation

(1) ¹Sofern kein Beirat eingerichtet ist, wird die externe Evaluation nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt. ²Das Präsidium bestimmt das Verfahren für die externe Evaluation nach Absätzen 1 und 2 nach Stellungnahme des Zentrumsvorstands und den Dekanaten der Trägerfakultäten. ³Die Bestimmung des § 8 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Daneben soll spätestens nach drei Jahren eine Zwischenevaluation durchgeführt werden.

§ 10 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im Zentrum durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens

ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Zentrums kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums nicht nur unerheblich berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Georg-August-Universität Göttingen abgeben.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Zentrumsversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Zentrumsversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Zentrumsversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Zentrumsversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Zentrums, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder

Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Zentrums, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 12 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Centrums für Europa-, Governance- und Entwicklungsforschung (cege) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2007 (Amtliche Mitteilungen 13/2007 S. 625) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2015 fort.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 27.04.2015 die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Urabstimmung im Zeitraum 20. bis 22.01.2015 (Amtliche Mitteilungen I 13/2015 S. 153), beschlossen (§ 12 Abs. 1 OrgS in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004 S. 216), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I 9/2013 S. 125)).

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
